

Skepsis gegenüber der Lutherforschung zu weit, wie im einzelnen manches zu ergänzen und zu überprüfen sein dürfte, etwa die Lehre vom verborgenen Gott und die Wertung der „natürlichen Vernunft“ in bezug auf die Gotteserkenntnis (82 ff). Der „gesunde Menschenverstand“ (116 u. ö.) ist vom Verf. nicht befriedigend verdeutlicht. Der Beleg aus Luther zu des Verf.s Argumentation mit „der gesunden Vernunft“ als Richtstuhl hält nicht Stich (WA 18, 656, 37: communis sensus iudicio!). Luther rekurriert in diesem Zusammenhang auf Jesu Widerlegung der Pharisäer „mit ganz klaren Schriften und Gründen“ (nb. der hl. Schr.); das ist bei Luther der Grund des „allgemeinen Urteils und Verständnisses“. Es dürfte dies nicht unmittelbar „gesunde Vernunft“-Einsicht genannt werden können.

Einige Corrigenda: 31, A. 2: „Anknüpfung; 34, A. 6: in deum; 37, Z. 8 v. u.: sie; 60, Z. 6: „Man; 65, Z. 20: Versuch; 67, Z. 5 v. u.: Offenbarung; 71, Z. 6 v. u.: betrachten; 72, A. 42, Z. 2: befohlen — wahrnehmen; 85, Z. 20: ihr zufolge; 91, Z. 7 v. u.: als; 100, Z. 9: So wenig; 106, Z. 9, A. 133 u. A. 135: Nominalismus; 117, Z. 11 v. u.: für „principium“ besser Grundsatz oder Fundament statt „Grundwall“; 122, A. 180, Z. 16: „Gott; 124, Z. 3 v. u.: Angriffe; 132, Z. 2: Gesetzes; 141, Z. 11: Aufgabe; 145, Z. 1 v. u.: Gerechtfertigten; 158, A. 250: Siehe Anm. 249; 167, Z. 12: göttliches; 215, Z. 6: in unsere. — Durchgehend ist die Schreibweise des Verf. „mit-hilfe“ in „mit Hilfe“ zu berichtigen (64, 69, 92, 94, 102, 106, 120, 125 u. ö.). Die Abkürzungen D.T.T. (78) und Jfr. (132 f) sind unverständlich. Die Lit. ist vielfach unvollständig (ohne Erscheinungsjahr u. Aufl.) zitiert, z. B. 122: A. v. Harnacks Dogmengeschichte. 112 ist die zit. Lutherschrift (nach Bornkamms Vorschlag) angegeben, sonst aber nicht. Da kein Lit.-Verzeichnis beigegeben ist, wäre ein Namen- und auch ein Sachregister angebracht.

Im ganzen können Untersuchungen dieser Art für die theologische Forschung und für die Gesamtlage der Theologie — gerade in der Abwehr der Verwendung der Schrift als „metaphysisches Dokument“ und der Betonung als „historischer Bericht“ — sehr fruchtbar werden. Es ist dem Verf. sowie K. E. u. R. Løgstrup nur zu danken, daß die Arbeit sogleich nach der theologischen Promotion in Aarhus in deutscher Sprache zugänglich gemacht wurde.

Greifswald

Horst Beintker

Brinkel, Karl: Die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe. Berlin: Evangelische Verlagsanstalt 1958. 136 S. 8°. Hlw. 7,50 DM. = Theologische Studien Band VII.

In der vorliegenden Dissertation (1955 Jena) handelt es sich um einen speziellen Beitrag zur Theologie Luthers, den wir dankbar begrüßen. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, Luthers Lehre von der fides infantium bei der Kindertaufe nach den vom Reformator überkommenen Äußerungen möglichst lückenlos darzustellen und im Zusammenhang mit dieser Theologie zu interpretieren. Brinkel möchte eine theologische Erkenntnis Luthers wieder zur Geltung bringen, die von den meisten Vertretern der lutherischen Orthodoxie nur in einer bedenklichen Umformung aufgenommen und weitergegeben worden ist. Sie mußte darum in der neueren Theologie fast durchgängig auf Widerspruch stoßen.

In der Untersuchung wird tatsächlich nachgewiesen, daß bei Luther die fides infantium bei der Kindertaufe vornehmlich durch das mit der Taufe verbundene Wort in den Kindern bewirkt wird. Nach Brinkel aber habe die lutherische Orthodoxie nicht mehr das mit der Taufe verbundene Wort, sondern die Taufe selbst als das Mittel verstanden, durch das dem Kind ein eigener Glaube eingegossen werde. Diese These mußte in der neueren Theologie von Schleiermacher bis hin zu Theologen

wie Martin Kähler, Erich Schaeder, Adolf Schlatter, andererseits bei den Erlangern wie J. C. von Hofmann, F. H. R. Frank, aber auch bei F. A. Kahnis und Ernst Luthard u. a. abgelehnt werden.

Die neuere Lutherforschung mit ihrem Schwergewicht als Motivforschung hat nach Brinkel das Thema der *fides infantium* bei der Kindertaufe wieder neu aufgegriffen. Ihre Ergebnisse spricht sie im wesentlichen in zwei Sätzen aus: Luther habe über die *fides infantium* bei der Kindertaufe nicht zu allen Zeiten gleich gelehrt. Später sei diese Lehre sogar ganz zurückgetreten, obwohl sie innerhalb der Grundposition der reformatorischen Erkenntnis blieb.

Hier setzt der Verf. ein und stellt sich die Aufgabe, möglichst alle Belegstellen bei Luther zu erfassen und auszuschöpfen, vor allem auch die aus der Zeit nach 1530, die merkwürdig unbeachtet blieben. Selbst die Aussagen der Schüler Luthers werden herangezogen und sorgfältig geprüft. Um Luthers theologische Aussagen über die *fides infantium* auch in ihren Beziehungen und in ihrem Gegensatz zu den theologischen Anschauungen des Mittelalters klar zu erfassen, werden mittelalterliche Quellen verwertet.

Die Untersuchung ergibt, daß Luther von 1517 an — der Verfasser erhebt die ersten Aussagen aus dem Scholion zu Hebräer 5,1 der Hebräerbriefvorlesung — bis zu seinem Tod die gleichbleibende Auffassung verfochten hat, daß den kleinen Kindern bei der Kindertaufe ein eigener Glaube gegeben werde. Luther habe sich von dieser Grundeinsicht nicht mehr entfernt, gewiß, sie einmal stärker, einmal schwächer betont. Der Zusammenhang mit seinem reformatorischen Grundbekenntnis, daß der Mensch vor Gott gerecht werde allein aus Gnaden und allein aus Glauben und daß er als solcher „*simul iustus simul peccator*“ sei, sei in der Lehre vom Kinderglauben bei der Kindertaufe voll gewahrt. Bei dem kleinen Kind gebe Luther Gott die Ehre seines Gottseins und dem Menschen die Unehre seines Menschseins. Das kleine Kind werde bei Luther zu dem „Du Gottes“,

dem Gott durch die Kirche nachgehe und das er durch sein Wort als neue Person vor sich hinstelle (88).

Gegen dieses Untersuchungsergebnis wird kaum viel einzuwenden sein. Ein wertvoller Beitrag zu Luthers Theologie ist umsichtig und sauber herausgearbeitet worden.

Etwas anderes ist freilich, ob die Schlußfolgerungen, die der Verf. zieht, ohne Widerspruch hingenommen werden können. Da geht es zuerst um die richtige Einordnung dieser von Brinkel herausgestellten und gegenüber einem idealistisch-humanistischen Mißverständnis energisch abgegrenzten Lehre von Säuglings- bzw. Täuflingsglauben in das Ganze der Tauflehre Luthers.

Wir werden gerade von dieser notwendigen Einordnung in dieser Veröffentlichung wenig finden. Die Lehre von der *fides infantium* bei der Kindertaufe war dem Reformator gewiß eine Hilfestellung in seinem Kampf gegen die Zwickauer Schwärmer, zur Abgrenzung gegenüber dem Verständnis der Kindertaufe bei den Böhmisches Brüdern, in der Auseinandersetzung mit der römischen Tauflehre und nach 1526 vor allem in der Abwehr der Wiedertäufer.

Luther ist sich aber der Unausgeglichenheiten und Spannungen seiner Lehre von der *fides infantium* stets bewußt geblieben. Brinkel führt das an, ohne weiter darauf einzugehen. Wenn der Reformator in den Jahren nach 1528 einräumt, daß die „*simplices*“ sich der Fragen über die Kindertaufe lieber entziehen und sie den Gelehrten zuweisen sollen, weil es keine „klaren“ und „offenen“ Zeugnisse im Neuen Testament dafür gibt, daß die kleinen Kinder bei ihrer Taufe Glauben erhalten, so bedeutet das viel. Bei Luther finden wir, vor allem nach 1525, eine starke Zurückhaltung und Scheu, gewisse theologische Fragen in der Öffentlichkeit zu erörtern. Er mißtraute den Herren „*omnes*“, die durch solche Erörterungen dazu verleitet werden könnten, den Ernst der Gottesgebote abzuschwächen. Dieses Ver-

halten Luthers wird man nicht vergessen dürfen. Aber es bleibt doch dabei, daß Luther eben wußte, daß der neutestamentliche Befund nicht ausreicht. Ja selbst den Glauben bei den Erwachsenen wollte Luther nicht starr an den Vollzug der Taufe binden. Es gibt Glauben vor der Taufe, auch, so erschreckend der Gedanke für Luther selbst ist, ohne die Taufe. Gott hat die Freiheit, auf die Taufe zu verzichten. Er ist nicht Gefangener seiner eigenen Gesetze, Gebote und Statuten. Es sei nur an die bekannte Stelle gegen Ende seiner Schrift von der Wiedertaufe (WA 26, 171, 35–31) erinnert. Auf diesen Vorbehalt hat Luther schon von seiner franziskanischen theologischen Tradition aus nicht verzichten können. Hat, so müssen wir fragen, seine Auffassung von dem Säuglingsglauben eben doch nur den Rang eines Hilfsgedankens und rückt er in keine höhere Position auf?

Für Luther stehen doch zwei andere Anliegen weit im Vordergrund bei der Kindertaufe, nämlich, daß die Kindertaufe 1. Christi Gebot sei und daß 2. ihre entscheidende Bedeutung darin besteht, daß sie dem Getauften unverbrüchlich die remissio peccatorum zuspricht. Diesen beiden Tatbeständen gegenüber steht die Lehre von der fides infantium bei der Kindertaufe zurück, weil sie im NT nicht „klar“ und „offen“ ausgesprochen worden ist. Das muß deutlich werden.

Entgegen der Auffassung von Brinkel war es doch wohl richtig, daß die liturgische Kommission bei der VLKD die Lehre von der fides infantium zurückgestellt hat. Auch in den Bekenntnisschriften ist manches mit gutem Bedacht offen geblieben. Wir erinnern nur an die sogenannte Fünkleintheorie.

So muß die Lehre von der fides infantium einbezogen bleiben in die ganze Spannung des lutherischen Grundansatzes. Ob hier bei Brinkel nicht vieles zu einfach ausgesagt ist? Wir möchten so fragen. Vermag man z. B. auf dem Unterbau der Lehre von der fides infantium wirklich eine katechetische Unterweisung,

noch dazu in unserer heutigen Situation, aufzubauen, wie es dem Verfasser doch vorschwebt?

Wie ungeschützt steht diese Aussage da: „Das kleine Kind hört und empfängt dieses ‚Wort‘ gewiß, weil es sich in seinem Herzen diesem Wort gegenüber noch nicht abzuwenden vermag“ (69)! Die Wehrlosigkeit des Kindes wird vorausgesetzt. Woher weiß der Verf. davon, der doch aller Psychologisierung entgehen will? Wenn schon eine Wehrlosigkeit besteht, dann doch auch der Erbsünde gegenüber. In der Tiefe seines Personendaseins, seiner Existenz, steht es doch auch dem anderen Eingriff offen. Darf man von der Tiefe eines „Zu-Gott-Gehören“ sprechen, ohne im gleichen Atemzug nicht auch das andere auszusagen, daß die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe nicht aus der Spannung — Gott und Teufel — gelöst werden kann? Wenn eine idealistisch-humanistische Verkürzung des Menschenverständnisses abgewehrt werden soll, dann muß das eben nach zwei Seiten sichtbar werden.

Wir vermögen auch dem Satz auf S. 101 nicht zuzustimmen, daß die Kindertaufe dem Kind einen eigenen Glauben schenkt, der zugleich das *initium* des Auf-Gott-Gerichtetseins des Kindes ist. Das *initium*, wenn *initium* wirklich *initium* sein soll, ist bereits im geschöpflichen Auf-Gott-Gerichtetsein (*revelatio generalis*) vorgegeben.

Noch etwas anderes. Auch die Lehre über die fides puerorum als Fortsetzung der Lehre von der fides infantium bei der Kindertaufe bleibt in der Spannung von „Sünde und Gnade“, „Gott und Teufel“. Wenn dann ausgesprochen wird, daß die rechte Einsicht in das „wie“ des Kinderglaubens bei der Kindertaufe nach Luthers Überzeugung vom „gemeinen Mann“ nicht erwartet werden könne, so ist das eine Aussage, an der wir schwer zu tragen haben. Wie stimmt dies mit der von Luther vertretenen Lehre von der Durchsichtigkeit der Schrift in Fragen des Heilsbesitzes

und Heilstrostes überein? Gibt es ein reservatum theologorum in der Schrift? Handelt es sich hier nur um das „wie“? Bei der Taufe, beim Abendmahl, bei der Rechtfertigung u. a. darf doch bei allem Vorrang des Objektiven die Frage der subjektiven Aneignung nicht verkürzt werden. Die lutherische Orthodoxie hat sie zum Schaden der Gesamtentwicklung und doch wohl auf Kosten der missionarischen und seelsorgerlichen Beweglichkeit der Kirche vernachlässigt.

Es wären noch andere Fragen zu stellen. Aber es soll genug sein. Da sich die Untersuchung nicht auf eine reine Darstellung der Lehre von Luthers Säuglings- bzw. Täuflingskinderglauben beschränkt hat, mußten die Fragen aufgenommen werden. Doch soll das keineswegs den Dank für die neue Einsicht und die Durchblicke in Luthers Anschauung schmälern. Das herausgeforderte Gespräch haben wir begonnen. Es möchte weitergeführt werden.

Leipzig

Erich Beyreuther

Bandt, Hellmut: Luthers Lehre vom verborgenen Gott. Eine Untersuchung zu dem offenbarungsgeschichtlichen Ansatz seiner Theologie. Berlin: Evang. Verlagsanstalt 1958. 212 S. 8°. Hlw. 8,80 DM.

Diese Berliner Promotionsschrift stellt einen förderlichen Beitrag zur Erforschung des De^{us} absconditus bei Luther dar. Es erweist sich als hilfreich, daß Bandt seiner Untersuchung das ganze einschlägige Schrifttum Luthers zugrunde legt und so das Interesse von dem vielverhandelten Befund aus De servo arbitrio zum Ganzen der Theologie Luthers zurücklenkt. In überzeugender Weise wird das Verständnis des De^{us} absconditus beim jungen Luther und die Weiterentwicklung dieses Ansatzes in den späteren Schriften bis hin zur Genesisvorlesung einsichtig gemacht. Aber die Arbeit bringt nicht nur Licht in die Problematik und innere Entwicklung eines zentralen Begriffs des Reformators, sondern führt auch nachdrücklich auf eine der

Grundlagen seiner Theologie. Durchgehend bekundet sich das Interesse des Systematikers, mit Hilfe der wechselnden Vorstellungen von der Verborgenheit und Verhüllung Gottes ein einheitliches Verständnis Luthers von der *Offenbarung* zu schildern und zu verteidigen. So gelingt es B. tatsächlich, glaubhaft zu machen, daß die zahlreichen Aussagen über den De^{us} absconditus nicht nur einen durchgängigen Zug in Luthers Theologie darstellen, sondern sich zu einer ziemlich geschlossenen *Lehre* zusammenfügen lassen.

In drei großen Teilen wird der Befund beim jg. Luther (Teil I, 24—82), in den Schriften um 1525 (T. II, 83—179) und in den Vorlesungen seit 1531 (T. III, 180—203) herausgearbeitet. Es ist schlechterdings richtunggebend für die ganze Abhandlung, was B. als „die ursprüngliche Gestalt der Lehre“ (Teil I) aufzeigt. „Gottes Verborgenheit ist . . . primär die Verborgenheitsgestalt seiner Gnadenzuwendung: die Verhüllung seiner Gottheit in der Menschheit Jesu Christi und damit zugleich die Verhüllung aller seiner Heilswerke unter dem Leiden und Sterben Jesu Christi“ (39). Dieser „Ausgangspunkt der Lehre“ (Kap. 1) hat seine doppelte „Bedeutung für den Menschen“: „Glaube und Hoffnung“ (Kap. 2) sowie „Demütigung und Anfechtung“ (Kap. 3). M. a. W., es wird mit den Farben der theologia crucis veranschaulicht, wie „die Gegensatzgestalt der göttlichen Gnadenzuwendung“ (62) sub contrariis ihr schenkendes (iustitia) und ihr richtendes (iudicium) Werk am Heilempfänger ausübt. Auf diesen Ton reiner Soteriologie ist die ursprüngliche Lehre Luthers gestimmt, die B. mit Recht durch das Predigtwort von 1517: De^{us} abscondit sua ut revelet (24) charakterisiert.

Der II. Teil untersucht „das Problem der Gegenüberstellung des verborgenen und des offenbaren Gottes“. Unter drei einander ergänzenden Gesichtspunkten wird die Gegenüberstellung von De^{us} praedicatus (= revelatus) und De^{us} absconditus abgehandelt: Kap. 4: „Die Verborgenheit Gottes außerhalb seiner